



Am weitaus häufigsten klagten Patienten über Fehler von Chirurgen. Foto: dpa

Kunstfehler oder schicksalhafter Verlauf?

Die Frankfurter Anwältin Michaela Bürgle: Nicht jeder ausgebliebene Behandlungserfolg ist gleich ein Behandlungsfehler

FRANKFURT
Von Sandra Trauner

50 000 Euro hat Horst-Josef Ölschläger* bereits für Anwälte, Gutachter und Gerichtskosten ausgegeben. Seit 4 Jahren kämpft er um eine Rente für seinen schwerbehinderten Sohn. Der 60-Jährige ist überzeugt, dass sein 6-jähriges Kind Opfer eines ärztlichen Behandlungsfehlers wurde. In seiner Version der Geschichte machten die Ärzte in der Intensivstation einer süddeutschen Klinik einen fatalen Fehler: Sie setzten den Beatmungsschlauch des kranken Kindes in die Speiseröhre statt in die Luftröhre. Die Atmung setzte aus, das Herz blieb stehen, das Gehirn wurde schwer geschädigt. Auch mit 14 Jahren kann der schwerst körperlich und geistig behinderte Frank nicht sprechen, er muss gewickelt werden und leidet an Epilepsie mit schweren Sturzanfällen.

Die Version der Gegenseite klingt anders. Einen „schicksalhaften Verlauf“ attestierten diverse Gutachter dem verantwortlichen Arzt und sorgten so dafür, dass Ölschlägers Strafanzeige und Zivilklagen allesamt eingestellt und abgewiesen wurden. Er geriet an Anwälte, die bezeichnet er heute als „Mittäter“, er hatte mit Medizinern zu tun, denen er „Seilschaften“ unterstellt, und erlebte Verhandlungen, die ihm vorkamen wie eine „Vorverurteilung“. Seine ernüchternde Bilanz nach 14 Jahren: „Ich kämpfe gegen Windmühlen.“

Wie Ölschläger versuchen immer mehr Menschen wenigstens juristisch Recht zu bekommen, wenn sie die Hoffnung in die Medizin aufgegeben haben. Die Deutsche Gesellschaft für Versicherte und Patienten (DGVP) beobachtet – wie auch viele Anwälte – seit Jahren eine steigende Klagebereitschaft mutmaßlicher Arztpefusch-Opfer. „Die Patienten werden immer kritischer“, sagt DGVP-Präsident Wolfgang Arnim Candidus. „Und wenn, dann dauert es Jahre.“ Am Ende sähen nur die wenigsten Geld. Die Ge-

sellschaft warnt davor, sich bei Verdacht auf einen Behandlungsfehler allzu schnell an einen Anwalt zu wenden; denn unzufriedene Patienten seien für Juristen oft nur „eine lukrative Einnahmequelle“. Anwälte neigten dazu, den Schaden zu hoch anzusetzen, „weil sie damit ja auch ihr Honorar festlegen“. Dass dennoch so viele den Rechtsweg beschreiten, hält Candidus für eine Art psychologisches Ausweichmanöver: Manchmal sei es eben leichter, dem Arzt die Schuld zu geben als der Krankheit.

12 000 bis 15 000 Menschen suchen jährlich Rat beim Arbeitskreis Medizingeschädigter (AKMG) im Allgäu – Tendenz deutlich steigend. Die ehrenamtlich arbeitenden Mitarbeiter raten Betroffenen, erst mal alles auszuschöpfen, was nichts kostet: die Krankenakten besorgen, ein kostenloses Gutachten beim Medizinischen Dienst der Krankenkassen einholen, sich an die Schlichtungsstellen der Ärztekammern wenden. Einmal monatlich beraten zwei Fachanwälte Betroffene kostenlos und unverbindlich am Telefon. „Das Bestreben muss immer sein, eine außergerichtliche Einigung zu erreichen, um sich die Prozesskosten zu ersparen“, sagt Monika Hauser, Bundesvorsitzende des Arbeitskreises.

Die 55-Jährige sieht sich selbst als Opfer eines ärztlichen Kunstfehlers. Seit 1997 ist sie – nach dem Einsetzen einer Schmerzpumpe – teilweise gelähmt. Beim AKMG bekam sie den Rat, ohne Rechtsschutzversicherung besser nicht zu klagen. Tatsächlich verzichtete Hauser auf juristische Schritte und beschloss stattdessen, in dem 1995 gegründeten Verein mitzuarbeiten. „Man darf die Leute doch nicht ins offene Messer laufen lassen.“

Bei fünf bis zehn Prozent aller Krankenhauspatienten kommt es zu sogenannten „unerwünschten Ereignissen“, hat das „Aktionsbündnis Patientensicherheit“ berechnet. In drei bis vier Prozent der Fälle seien diese Pannen auf Fehler des Klinikpersonals zurückzuführen. 0,1 Prozent der Patienten – 17 000 Menschen pro Jahr in Deutschland – sterben an diesen Fehlern. „Die Zahl ist sicher nicht zu hoch gegriffen“, sagt der Vorsitzende des Bündnisses, der Frankfurter Prof. Matthias Schrappe, unter Berufung auf mehr als 50 Studien. „Aber nur ein Dreißigstel der Fälle ist juristisch relevant“, erklärt Schrappe. „Lediglich drei Prozent aller Pannen landen vor Gericht.“

Laut Statistischem Bundesamt wurden den jüngsten Zahlen zufolge im Jahr 2005 aber nur wenige tausend Arzthaftungssachen in Zivilprozessen verhandelt: vor den Amtsgerichten waren es 2003, vor den Landgerichten 5857 und vor den Oberlandesgerichten 1640. Dabei schätzt das Berliner Robert-Koch-Institut (RKI), dass in Deutschland jährlich 40 000 Mal Medizinern Pusch vorgeworfen wird. In rund 30 Prozent der Fälle gebe der Arzt zu, einen Fehler gemacht zu haben. Wenn die RKI-Schätzung stimmt, würden jährlich 12 000 Menschen anerkanntermaßen falsch behandelt.

Eine anerkannte Spezialistin für Arzthaftungsfälle ist die Frankfurter Anwältin Michaela Bürgle, die Boulevard-Medien feiern sie als „Schrecken aller Pusch-Ärzte“. Zwischen 150 und 200 Fälle gleichzeitig bearbeiten die attraktive 42-Jährige und ihre zwei Kollegen. Sie erstreiten Tausende für im Körper vergessenes OP-Besteck,

am Ende Recht bekommt, „darüber führen wir keine Statistik“, sagt Bürgle, sie schätzt die Erfolgsquote aber auf „gefühlte“ 70 bis 80 Prozent, bisweilen bekämen die Mandanten aber weniger Geld, als sie sich erhofft hatten. Zu den höchsten Beträgen, die sie erstritt, gehören 260 000 Euro Schadenersatz für ein nach einem Geburtsfehler behindertes Kind plus lebenslange Rente.

Gegen den Vorwurf von Abzocke und Geldschneiderei möchte Bürgle nicht alle Kollegen in Schutz nehmen. Es gebe durchaus Wald- und Wiesenjuristen, die ihr Geld sonst mit Mietrecht oder Strafverteidigung verdienen, des hohen Streitwerts wegen aber mit Freuden Arzthaftungsfälle annehmen – egal wie wenig sie von der Materie verstehen und wie sinnlos die Klage auch ist. „Das ist zum Teil ganz übel. Die versprechen den Leuten das Blaue vom Himmel“, schimpft Bürgle.

Da ist man schon besser bei den

„Das Bestreben muss immer sein, eine außergerichtliche Einigung zu erreichen, um sich die Prozesskosten zu ersparen.“

Monika Hauser, Bundesvorsitzende des Arbeitskreises Medizingeschädigter.

verpuschte Schönheits-Operationen, übersehene Brusttumore, Geburtschäden oder schlimme Verwechslungen: „Einem Mann sollte ein künstlicher Darmausgang gelegt werden, und stattdessen wurde ihm ein Bein abgenommen“, berichtet Bürgle.

Rund 20 Prozent der Klagewilligen, die sich an sie wenden, weist sie ab: „Nicht jeder ausgebliebene Behandlungserfolg ist gleich ein Behandlungsfehler.“ Bei Fällen, die ihr aussichtsreich erscheinen, holt sie informell den Rat von Medizinern ein, denen sie vertraut. Mit diesem Hintergrundwissen schreibt sie den Arzt an. In rund 30 Prozent der Fälle meldet sich dann die Versicherung des Mediziners und signalisiert die Bereitschaft, sich außergerichtlich zu einigen, da auch für sie ein Verfahren im Zweifel teurer wäre.

Vor Gericht landen nur jene Fälle, in denen die Versicherung einen Fehler abstreitet, Bürgle aber von einem Erfolg überzeugt ist. Dann wird ein Sachverständigen Gutachten erstellt, das dem Gericht als Entscheidungsgrundlage dient. Wie oft der Patient

Schlichtungsstellen für Arzthaftungstreitigkeiten der Ärztekammern aufgehoben, auch wenn diese im Ruf stehen, zu ärztfreundlich zu sein und sehr langsam zu arbeiten. Die Bundesärztekammer sieht das Problem selbst: „Patienten, die eine fehlerhafte Behandlung vermuten, stehen vor einem zweifachen Dilemma“, und gibt auch zu: „Zum einen ist ihr Vertrauen in die Tätigkeit des behandelnden Arztes gestört, zum anderen aber sind sie auf medizinisches Know-how angewiesen, um den Behandlungsfehler vorwurf untermauern zu können.“

2006 wurden laut Bundesärztekammer bei den Schlichtungsstellen rund 7200 Fälle entschieden. In 5074 Fällen wurde der Arzt „freigesprochen“, 2055 Mal entschied die Kommission: Ja, hier liegt ein Behandlungsfehler vor. Das ist nur dann der Fall, wenn erstens ein Eingriff durchgeführt wurde, der nicht nötig gewesen wäre, zweitens ein Eingriff unterlassen wurde, der nötig gewesen wäre oder wenn drittens die „erforderliche Sorgfalt objektiv außer Acht gelassen wurde“, wie es in einem medizini-

schen Leitfaden heißt. In 62 Fällen, die bei den Schlichtungsstellen im Jahr 2006 als Behandlungsfehler anerkannt wurden, musste ein Patient den Fehler mit seinem Leben bezahlen, 215 Mal wurde jemand dauerhaft schwer geschädigt. Am häufigsten beklagt wurden Probleme mit Hüfte und Knie, gefolgt von Gelenkbrüchen, Brustkrebs und Bandscheiben. Fehler passierten doppelt so häufig in der Klinik wie in der Praxis, am weitaus häufigsten klagten die Patienten über Fehler von Chirurgen.

Seit einigen Jahren gibt es in Deutschland den Fachanwalt für Medizinrecht. Wer diesen Zusatztitel erwerben will, muss eine bestimmte Anzahl an Fällen bearbeiten, Fortbildungen absolvieren und von einem Fachausschuss akzeptiert worden sein. 200 bis 300 Fachanwälte für Medizinrecht gibt es den Kammern zufolge in Deutschland. Vor Gericht vertreten sie sowohl die Sache der beklagten Mediziner als auch die der klagenden Patienten.

„Der Anwalt des Arztes ist automatisch in der besseren Ausgangsposition“, sagt der Frankfurter Fachanwalt Ernst Rohde, der lieber Mediziner und Kliniken vertritt als Patienten. Diese könnten ja nur sagen „vorher war's so, und nachher war's so“, während der Arzt seine Behandlung genau dokumentiert habe. Daher kämen „die guten unter den Patientenanwälten“ eher auf einem Umweg zum Erfolg, nämlich indem sie nachweisen, dass der Mediziner den Kranken nicht ausreichend über die Risiken aufgeklärt hat. „So kommt der Patient zu Schadenersatz, ohne dass er den Behandlungsfehler nachweisen muss.“

Sowohl Bürgle als Patienten- als auch Rohde als Ärzte-Anwalt raten allen Klagewilligen ab, die sich ohne Rechtsschutzversicherung auf den juristischen Kriegspfad begeben wollen: „Der Patient bleibt auf allen Kosten sitzen, wenn er verliert“, redet Bürgle manch potenziellen Mandanten ins Gewissen. „Man geht dahin und will eigentlich was haben, und am Ende legt man noch was oben drauf“, warnt Rohde. Wie Horst-Josef Ölschläger*, der inzwischen seinen Beruf aufgab, um sich Vollzeit seinem Sohn und seinem Kampf gegen die Windmühlen widmen zu können. *Namen geändert

Internet: www.aktionsbueundnis-patientensicherheit.de;
www.drbuergle-arzthaftung.de;
www.akmg.de